

FC GERMANIA



METTERNICH 1912 e.V.

## SATZUNG

# FC GERMANIA METTERNICH 1912 e.V.

(Fassung vom 30.05.2022, Änderung zum 01.01.2024)

Osterhausstr. 1  
56072 Koblenz  
Telefon: 0261 / 27282

E-Mail: [info@fcmetternich.de](mailto:info@fcmetternich.de)  
Internet: [www.fcmetternich.de](http://www.fcmetternich.de)  
Steuer-Nr.: 22/656/022/5

Sparkasse Koblenz  
Konto-Nr.: 32 34 2  
BLZ: 570 501 20  
IBAN: DE78 5705 0120 0000 0323 42  
BIC: MALADE51KOB

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der am 10. April 1912 in Koblenz-Metternich gegründete Verein führt den Namen

„FC Germania Metternich 1912 e.V.“

Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet:

„FCM“

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und den zuständigen Fachverbänden. Er hat seinen Sitz in 56072 Koblenz-Metternich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer VR 1043 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eine Aufwandentschädigung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten Reisekosten Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwenderstatungen festlegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 4 Mitglieder**

### **(1) Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.

### **(2) Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern und Ehrenmitgliedern.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendliche zählen alle Mitglieder vom 7. bis zum 18. Lebensjahr. Bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zählen Mitglieder als Kinder.
3. Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

### **(3) Stimmrecht und Wählbarkeit**

Alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, haben Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

### **(4) Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

## **§ 5 Beiträge**

Der monatliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Für Sport treibende Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, welche vom Vorstand im Voraus festgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Eintritt in den Verein ist für fördernde Mitglieder gebührenfrei.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere: Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, des Prüfungsvermerkes zur Kasse, Entlastung des Gesamtvorstandes, Wahlen, soweit diese periodisch erforderlich sind und Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest. Ebenso entscheidet sie über eine Beschlussfassung zur Änderung der Satzung.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in schriftlicher oder schriftlich-elektronischer Form. Zwischen dem Datum der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die anwesenden Vorstände durchgeführt. Das Ressort ADMINISTRATION führt das Protokoll.
- (5) In der Sitzungsniederschrift sind Ort, Zeit, Leitung, der Verlauf und die Beschlussfassung zu protokollieren und durch den Protokollführer und das sitzungsleitende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Schriftliche Anträge sind dem Protokoll im Original beizufügen. Die Protokolle sind zu archivieren und im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung zu veröffentlichen und durch die Versammlung zu genehmigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
- (8) In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages zur Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
- (9) Wünscht ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von drei Wochen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

(11) Die Mitgliederversammlung kann, wenn es die Rahmenbedingungen erfordern, als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass im Falle von Abstimmungen, die Anträge und ein entsprechendes Abstimmungsformular mit der Einladung versandt werden. Damit ist gewährleistet, dass auch Mitglieder, die keinen Zugang zu Internetmedien haben, kommentieren und abstimmen können. In einer Videokonferenz geführte Abstimmungen zu Wahlen müssen schriftlich bestätigt werden.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern; jedes Mitglied ist verantwortlich für das / die ihm übertragenen Ressort/-s.

(2) Der Vorstand ist in folgende Ressorts aufgeteilt:

- Administration
- Finanzen
- Fußball
- Vereinsentwicklung / Kommunikation
- Public Relations
- Veranstaltungen
- Immobilien

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers und seiner Amtsübernahme verantwortlich im Amt. Die Übernahme des Amtes und entsprechender schriftlicher Unterlagen, Datenbanken etc. ist in einem Übernahmeprotokoll zu protokollieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen und hier mit einfacher Mehrheit bestätigen zu lassen.

(4) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(5) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand gibt sich zu Beginn der Amtszeit eine Geschäftsordnung, die einstimmig verabschiedet werden muss. Die Geschäftsordnung regelt die Verfahren zur Einberufung, Beschlussfassung der Vorstandssitzung, die Budgetverteilung in den einzelnen Ressorts, die Bildung von Ausschuss und Arbeitsgruppen in den Ressorts. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ressort ADMINISTRATION im Auftrag des Gesamtvorstandes schriftlich, fernmündlich oder per E-mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und zu archivieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auch

schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Umspruchverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### (7) Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Mitglieder gem. § 8.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gesetzlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

### **§ 9 Haftung**

Alle gewählten und kommissarischen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

### **§ 10 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

### **§ 11 Sportausübung**

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins grundsätzlich zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben soweit keine Sonderregelungen dies beschränken.

### **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand eines Teilverantwortungsbereiches kann Ausschüsse gem. § 8 (5) bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

### **§ 13 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser

ihren Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes Finanzen und aller weiteren Vorstände.

(3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Haushaltsmittel wirtschaftlich verwendet worden sind, und ihre Höhe dem Haushaltsplan entsprechen.

## **§ 14 Ordnungen**

Zur Durchführung kann sich der Vorstand folgende Ordnungen geben:

Finanz- und Beitragsordnung

Jugendordnung

Ehrenordnung

Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

## **§ 15 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

(1) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder vereinschädigendes Verhalten zeigt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Bescheid des Vorstandbeschlusses ist mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 5 Werktagen zuzustellen, die Straf- und Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

## **§ 16 Rechtsmittel**

Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat- vom Zugang des Bescheides an gerechnet- beim Vorstand schriftlich einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.

## **§ 17 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt nur, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung:

„Fußball hilft! – Die Stiftung des Fußballverbandes Rheinland“, Koblenz

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des FC GERMANIA METTERNICH 1912 e.V. in der Fassung vom 01.01.2024 wird hiermit in Kraft gesetzt.